

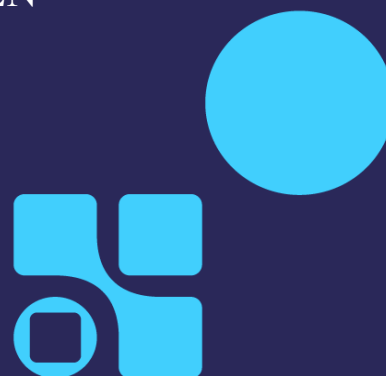


ANWEISUNGEN FÜR PERSONEN MIT ZUGANG ZU INSIDERINFORMATIONEN

NACH VERORDNUNG (EU) Nr. 596/2014 (MAR)

**SIRMA GROUP JSC
UND IHRE TOCHTERGESELLSCHAFTEN**

zuletzt aktualisiert am 18. Juni 2026



INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
II. Verbote und Sanktionen.....	3
III. Offenlegung von Insiderinformationen	4
IV. Geregelter Zugang zu Insiderinformationen	9
Anlage 1. Erklärung zur Kenntnisnahme der Insiderpflichten und Sanktionen.....	11

ANWEISUNGEN FÜR PERSONEN MIT ZUGANG ZU INSIDERINFORMATIONEN DER SIRMA GROUP JSC UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Anweisungen wurden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch („MAR“), dem Gesetz über das öffentliche Angebot von Wertpapieren („POSA“), dem Gesetz über die Anwendung der Maßnahmen gegen Marktmissbrauch bei Finanzinstrumenten („LIMAMAFI“) und den technischen Standards zum Format der Insiderlisten nach Art. 18 MAR erstellt: Durchführungsverordnung (EU) 2026/1291 der Kommission vom 12. Juni 2026, anwendbar ab dem 5. Juli 2026, welche die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1210 aufgehoben hat. Berücksichtigt ist auch die Verordnung (EU) 2024/2809 (der EU-Listing-Act), mit der die MAR geändert wurde.

Diese Anweisungen behandeln nur die wichtigsten Pflichten und Verfahren im Umgang mit Insiderinformationen und ersetzen nicht die vorgenannten Rechtsvorschriften.

Diese Anweisungen regeln den Umgang mit Insiderinformationen, die Personen mit Zugang zu ihnen und das Verfahren zu ihrer Offenlegung durch die Sirma Group JSC („SIRM“ oder das „Unternehmen“) und ihre Tochtergesellschaften (zusammen die „Gruppe“).

Diese Anweisungen gelten sowohl für die Mitarbeiter der Sirma Group JSC mit Zugang zu Insiderinformationen als auch für die aller ihrer Tochtergesellschaften.

1. Insiderinformation

Gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist eine Insiderinformation über den Emittenten Sirma Group JSC „eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt die Sirma Group JSC oder ihre Aktien betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Eine Information ist präzise, wenn sie eine Reihe von Umständen angibt, die bestehen oder bei denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden, oder ein Ereignis, das eingetreten ist oder bei dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass es in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, um den Schluss zuzulassen, dass sich diese Reihe von Umständen oder dieses Ereignis auf die Kurse der Finanzinstrumente auswirken könnte.“

Beispiele für Insiderinformationen (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- ein Wechsel der Personen, die die Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen oder eine Tochtergesellschaft sowie alle wesentlichen Verfahrensschritte;
- der Abschluss oder die Durchführung wesentlicher Geschäfte;
- die Entscheidung über den Abschluss, die Beendigung oder die Kündigung eines Joint-Venture-Vertrags;
- ein Wechsel der Abschlussprüfer des Unternehmens und die Gründe dafür;
- die Einleitung oder Beendigung eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens über Verbindlichkeiten oder Forderungen des Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft mit einem Streitwert von mindestens 10 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens;
- der Kauf, Verkauf oder die Verpfändung von Beteiligungen an Handelsgesellschaften durch den Emittenten oder eine Tochtergesellschaft;

- sonstige Umstände, von denen das Unternehmen annimmt, dass sie für Anleger bei der Entscheidung über den Erwerb, den Verkauf oder das weitere Halten öffentlich angebotener Wertpapiere relevant sein könnten.

2. Irreführende Informationen

Die Manipulation oder der Versuch der Manipulation von Finanzinstrumenten kann auch in der Verbreitung falscher oder irreführender Informationen bestehen. Die Verbreitung falscher oder irreführender Informationen kann die Kurse von Finanzinstrumenten in relativ kurzer Zeit erheblich beeinflussen. Sie kann in der Erfindung offensichtlich falscher Informationen, im vorsätzlichen Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder in der vorsätzlichen Falschdarstellung von Informationen bestehen.

3. Marktmissbrauch

Marktmissbrauch ist ein Begriff, der rechtswidriges Verhalten an den Finanzmärkten umfasst. Er besteht aus:

- Insiderhandel;
- unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen und
- Marktmanipulation.

Ein solches Verhalten beeinträchtigt die vollständige und angemessene Markttransparenz, die eine notwendige Voraussetzung für den Handel aller Wirtschaftsteilnehmer an integrierten Finanzmärkten ist.

Das wesentliche Merkmal des Insiderhandels besteht darin, dass eine Person sich durch Insiderinformationen in unlauterer Weise einen Vorteil zum Nachteil Dritter verschafft, die nicht über diese Informationen verfügen, und dadurch die Integrität der Finanzmärkte und das Vertrauen der Anleger untergräbt.

4. Insiderhandel

Der Insiderhandel ist in Art. 8 MAR geregelt. Er liegt vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und diese nutzt, indem sie für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten unmittelbar oder mittelbar Aktien der Sirma Group JSC, auf die sich diese Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert.

II. Verbote und Sanktionen

5. Verbote

Nach Art. 14 und 15 MAR ist es niemandem gestattet:

- Insiderhandel zu betreiben oder dies zu versuchen;
- einer anderen Person zu empfehlen, Insiderhandel zu betreiben, oder sie dazu zu verleiten;
- Insiderinformationen unrechtmäßig offenzulegen oder
- Marktmanipulation zu betreiben oder dies zu versuchen.

6. Sanktionen

Nach Art. 30 MAR betragen die Höchstbeträge der Geldbußen für Insiderhandel, unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation mindestens:

- für natürliche Personen: 5 Mio. EUR;
- für juristische Personen: 15 Mio. EUR oder 15 % des Jahresumsatzes.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Führung der Liste der Personen mit Zugang zu Insiderinformationen (siehe Abschnitt 19) betragen die Höchstbeträge der Geldbußen mindestens:

- für natürliche Personen: 500.000 EUR;
- für juristische Personen: 1 Mio. EUR.

III. Offenlegung von Insiderinformationen

7. Rechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen

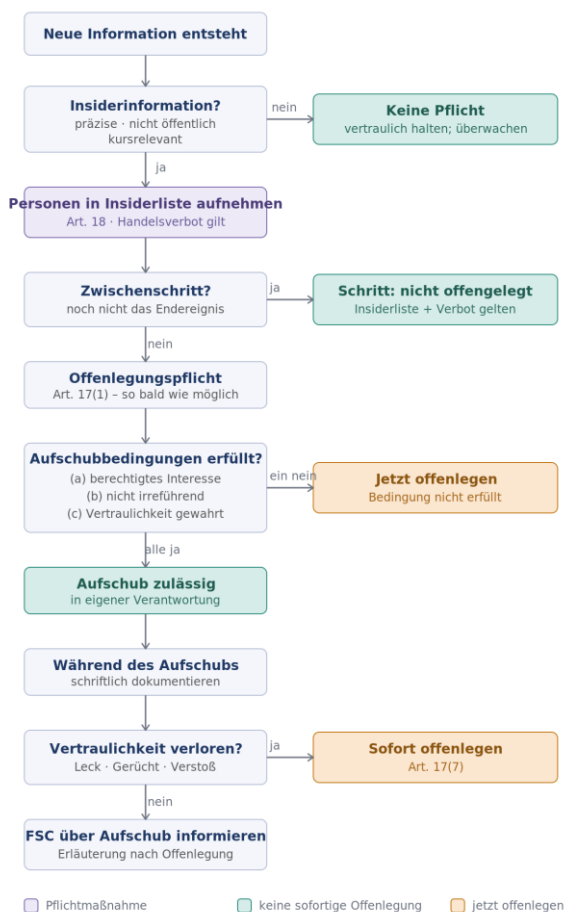
Die Offenlegung von Insiderinformationen ist rechtmäßig, wenn sie im Rahmen der normalen Ausübung der Beschäftigung, des Berufs oder der Aufgaben der offenlegenden Person erfolgt.

Die öffentliche Offenlegung von Insiderinformationen durch einen Emittenten ist wichtig, um deren Missbrauch zu vermeiden und sicherzustellen, dass Anleger nicht irregeführt werden. Daher informiert die Sirma Group JSC die Öffentlichkeit so bald wie möglich über Insiderinformationen.

Ein Emittent kann die Offenlegung von Insiderinformationen in eigener Verantwortung aufschieben, sofern alle drei Bedingungen des Art. 17 Abs. 4 MAR erfüllt sind: (a) die sofortige Offenlegung würde seine berechtigten Interessen beeinträchtigen; (b) der Aufschub ist nicht geeignet, die Öffentlichkeit irrezuführen – insbesondere darf die Information nicht im Widerspruch zur jüngsten öffentlichen Mitteilung des Unternehmens zu demselben Sachverhalt stehen; und (c) die Vertraulichkeit kann gewährleistet werden.

Die Nichtoffenlegung von Zwischenschritten in einem zeitlich gestreckten Vorgang unterliegt diesen Bedingungen nicht (Art. 17 Abs. 4a MAR) – nur das Endereignis muss so bald wie möglich offengelegt werden. Während eines Aufschubs hält das Unternehmen die Information vertraulich, führt die Insiderliste und überwacht auf Lecks. Geht die Vertraulichkeit verloren (ein Leak oder ein hinreichend konkretes Gerücht), ist die Information unverzüglich offenzulegen (Art. 17 Abs. 7 MAR).

Wurde die Offenlegung aufgeschoben, so teilt das Unternehmen der FSC unmittelbar nach der Offenlegung der Information mit, dass die Offenlegung aufgeschoben wurde, und legt eine schriftliche Erläuterung vor, wie die Bedingungen erfüllt wurden. Das folgende Entscheidungsdiagramm fasst diesen Prozess zusammen.

Abbildung 1. Insiderinformation: Offenlegen oder Aufschieben (Art. 17 MAR)


8. Arten von Informationen und Finanzkalender

Die Sirma Group JSC (SIRM) ist der Emittent, und ihre Aktien werden an einem geregelten Markt in Bulgarien gehandelt. Die Aktien sind auch an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen. Dementsprechend muss das Unternehmen Informationen über seine Tätigkeit offenlegen – Berichte, Mitteilungen und sonstige Informationen, die Anleger für eine fundierte Anlageentscheidung benötigen. Diese Informationen werden als „vorgeschriebene Informationen“ bezeichnet.

Gemäß den vorgenannten Rechtsvorschriften veröffentlicht SIRM periodische vorgeschriebene Informationen innerhalb der maßgeblichen Fristen. Bei der Durchführung von Hauptversammlungen veröffentlicht das Unternehmen die damit verbundenen Informationen. Beim Eintritt der in den Vorschriften beschriebenen Ereignisse legt das Unternehmen Insiderinformationen offen.

Die Termine für die Veröffentlichung periodischer vorgeschriebener Informationen und von Informationen im Zusammenhang mit Hauptversammlungen werden vorab im Bereich Finanzkalender der Website des Unternehmens – investors.sirma.com – bekanntgegeben. Nach der jeweiligen Offenlegung werden dort auch Links zu den offengelegten Dokumenten veröffentlicht. Insiderinformationen werden im selben Bereich nach ihrer Veröffentlichung eingestellt.

Die Anforderungen an den Inhalt der periodischen vorgeschriebenen Informationen sind in Art. 100n, 100o und 100o1 POSA sowie in Art. 10–15 der Verordnung Nr. 2 der FSC festgelegt. SIRM hält diese Anforderungen ein.

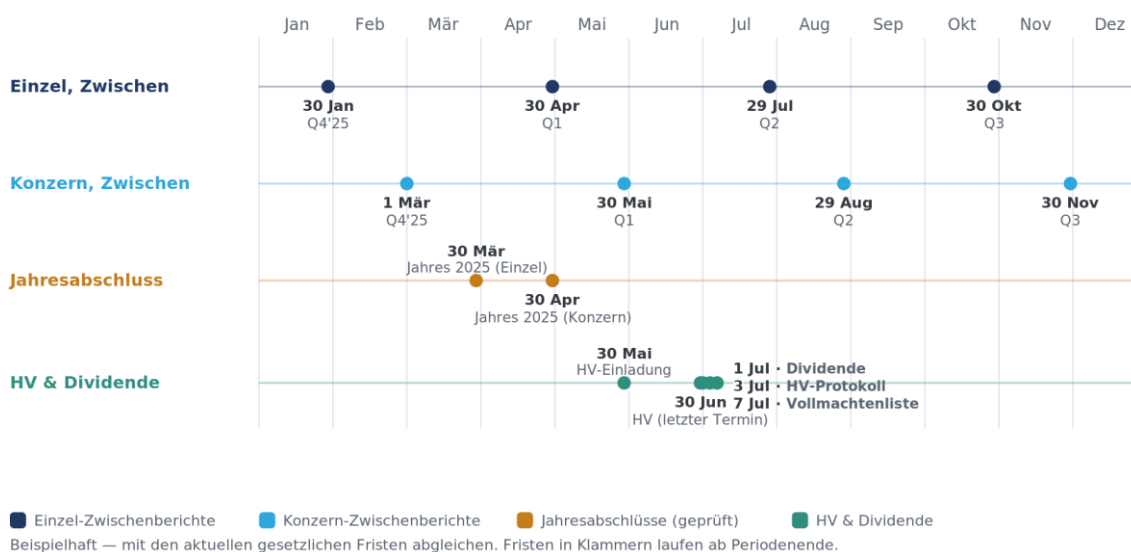
9. Register der Offenlegungen

Die Sirma Group JSC führt ein Register der Offenlegungen mit vollständigen Kopien der offengelegten Dokumente und Aufzeichnungen über deren Offenlegung (die Person, die die Information an das Medium übermittelt hat, Datum und Uhrzeit sowie das verwendete Mittel). Auf Verlangen der FSC stellt das Unternehmen diese Angaben für jede Offenlegung bereit (Art. 30 der Verordnung Nr. 2). Der Leiter Investor Relations führt außerdem das Register der versandten Unterlagen und der eingegangenen Anfragen nach Art. 116g Abs. 3 Nr. 6 POSA.

10. Finanzkalender

Die periodischen vorgeschriebenen Informationen für 2026 und die Termine ihrer Offenlegung sind nachstehend als Beispiel dargestellt.

Finanzkalender 2026 (beispielhaft)



Für jedes folgende Jahr bleibt der Kalender der periodischen Offenlegungen annähernd gleich; geringfügige Abweichungen können sich ergeben, wenn eine der Fristen auf einen arbeitsfreien Tag fällt. Die konkreten Termine werden jeweils zum Jahresende für das folgende Jahr im Bereich Finanzkalender der Website des Unternehmens – investors.sirma.com – bekanntgegeben.

11. Verantwortlichkeiten für die rechtmäßige Offenlegung

Verantwortlich sind:

- für die Erstellung und öffentliche Offenlegung der Finanzberichte – der Verwaltungsrat;
- für die technische Erstellung der Finanzberichte – die Abteilung Rechnungswesen und der Hauptbuchhalter;
- für die Offenlegung von Insiderinformationen und von Informationen im Zusammenhang mit Hauptversammlungen – der Leiter Investor Relations;

- für die öffentliche Offenlegung vorgeschriebener Informationen – der Leiter Investor Relations.

12. Mittel der Offenlegung

Prüfung und Freigabe

Informationen über das Unternehmen werden nach einer positiven Stellungnahme des Ausschusses für Informationsoffenlegung sowie deren Freigabe durch den Finanzdirektor (CFO) und den Leiter Investor Relations offengelegt. Sie sind für die zeitliche Konsistenz der Informationen und das Fehlen von Fehlern und Ungenauigkeiten verantwortlich.

Offenlegung vorgeschriebener Informationen

Vorgeschriebene Informationen werden elektronisch durch den Leiter Investor Relations des Unternehmens offengelegt: gegenüber der FSC über deren einheitliches elektronisches System zur Übermittlung von Informationen (Art. 25 der Verordnung Nr. 2) und gegenüber der Öffentlichkeit über eine Nachrichtenagentur oder ein anderes Medium (Art. 100t Abs. 3 POSA und Art. 27 der Verordnung Nr. 2).

Veröffentlichung von Insiderinformationen

Das Unternehmen veröffentlicht Insiderinformationen in einer Weise, die Interessierten den größtmöglichen Zugang auf nicht diskriminierender Grundlage gewährleistet. Insiderinformationen werden gemäß Art. 17 Abs. 1 MAR so bald wie möglich veröffentlicht. Die technischen Mittel sind:

- die elektronische Plattform der Bulgarischen Börse – Extri News;
- die elektronische Plattform von Infostock.bg;
- die elektronische Plattform der Frankfurter Börse – EQS;
- die Plattformen der FSC, der BaFin, der Bulgarischen Börse, der Frankfurter Börse und, falls erforderlich, des Zentralverwahrers (alles erneut über die Plattformen Extri News und EQS);
- der Bereich Finanzkalender der Website des Unternehmens – investors.sirma.com – unter dem entsprechenden Datum.

13. Dauer des Zugangs zu offengelegten Informationen

Nach der Veröffentlichung von Informationen auf seiner Website hält das Unternehmen sie allen Interessierten wie folgt zugänglich: Insiderinformationen mindestens fünf Jahre (Art. 17 Abs. 1 MAR); Jahres- und Halbjahresberichte mindestens zehn Jahre (Art. 100n Abs. 3 und Art. 100o Abs. 3 POSA); Quartalsberichte und -mitteilungen mindestens fünf Jahre (Art. 100o Abs. 3 und Art. 100o1 Abs. 3 POSA).

14. Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben

Die Regeln, die Personen mit Führungsaufgaben (PDMR) beim Handel mit Wertpapieren des Unternehmens zu beachten haben, sind in Art. 19 MAR sowie in einem besonderen internen Verfahren der Sirma Group JSC festgelegt.

Die Personen, die bei der Sirma Group JSC Führungsaufgaben wahrnehmen, und die mit ihnen eng verbundenen Personen teilen der Sirma Group JSC und der FSC schriftlich die für eigene Rechnung getätigten Geschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Sirma Group JSC oder mit damit verbundenen Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten mit, sobald der Gesamtwert dieser Geschäfte 20.000 EUR innerhalb eines Kalenderjahres erreicht.

Die Meldung erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Geschäft, mit dem die Schwelle erreicht wird, sowie nach jedem weiteren Geschäft im selben Kalenderjahr. Die FSC macht die erhaltenen Informationen über das von ihr gemäß Art. 30 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Finanzaufsichtskommission geführte Register öffentlich, und auch das Unternehmen legt sie innerhalb derselben drei Arbeitstage öffentlich offen (Art. 19 Abs. 3 MAR).

Verstöße gegen Art. 19 MAR werden nach Art. 30 MAR mit Geldbußen geahndet, deren Höchstbeträge mindestens 500.000 EUR für natürliche Personen und 1.000.000 EUR für juristische Personen betragen.

Dieses Thema wird ausführlich im internen „Verfahren für den Aktienhandel durch Mitglieder des Verwaltungsrats“ der Sirma Group behandelt.

15. Geschlossene Zeiträume

Nach Art. 19 Abs. 11 MAR darf eine Person mit Führungsaufgaben bei der Sirma Group JSC während eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor der Bekanntgabe eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts, den das Unternehmen zu veröffentlichen verpflichtet ist, weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten unmittelbar oder mittelbar Geschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln des Unternehmens oder mit damit verbundenen Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen. In den Fällen und unter den Bedingungen des Art. 19 Abs. 12 MAR kann das Unternehmen einer solchen Person den Handel während eines geschlossenen Zeitraums gestatten.

16. Personen mit Führungsaufgaben und eng verbundene Personen

Eine „Person mit Führungsaufgaben“ (PDMR) ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 25 MAR ein Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten oder ein leitender Angestellter, der regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen zu treffen. Im Sinne dieser Anweisungen sind die Personen mit Führungsaufgaben des Unternehmens die Mitglieder seines Verwaltungsrats.

Eine „eng verbundene Person“ einer Person mit Führungsaufgaben ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 26 MAR: (a) ein Ehepartner oder ein nach nationalem Recht einem Ehepartner gleichgestellter Partner; (b) ein unterhaltsberechtigtes Kind nach nationalem Recht; (c) ein Verwandter, der zum Zeitpunkt des betreffenden Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehört; und (d) eine juristische Person, ein Trust oder eine Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben von einer solchen Person oder einer unter (a), (b) oder (c) genannten Person wahrgenommen werden, die unmittelbar oder mittelbar von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.

17. Meldung von Verstößen

Jeder Mitarbeiter, der Grund zu der Annahme hat, dass Insiderhandel, unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen oder Marktmanipulation vorliegt, muss unverzüglich den Chief Operating Officer, den Leiter Investor Relations oder den Finanzdirektor (CFO) informieren.

Das ausführliche Verfahren zur Meldung von Verstößen und zum Schutz der meldenden Personen ist in den „Internen Regeln für Whistleblowing und den Schutz von Hinweisgebern“ der Sirma Group beschrieben.

IV. Geregelter Zugang zu Insiderinformationen

18. Personen mit Zugang zu Insiderinformationen

Die Personen mit Zugang zu Insiderinformationen sind in Art. 18 MAR definiert, nämlich: Mitarbeiter des Unternehmens oder externe Personen (Abschlussprüfer, unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrats usw.), die im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben Zugang zu Insiderinformationen haben.

Personen, die ständigen oder gelegentlichen Zugang zu Insiderinformationen im Zusammenhang mit den Aktien der Sirma Group JSC haben, sind:

- die Mitglieder des Verwaltungsrats des Unternehmens;
- die Mitglieder der Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften der Gruppe;
- die Leitenden Vizepräsidenten;
- die Mitarbeiter der Abteilung Finanzen und Rechnungswesen des Unternehmens;
- die Rechtsberater des Unternehmens;
- der Leiter Investor Relations;
- die Assistenten der Verwaltung des Unternehmens;
- die betreffenden Subunternehmer;
- die Mitglieder der Ausschüsse des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses.

Diese Personen sind aufgrund eines Arbeitsvertrags, eines Managementvertrags oder eines Dienstleistungsvertrags tätig (z. B. ein Abschlussprüfer). Für jedes Projekt, bei dem voraussichtlich Insiderinformationen entstehen, gilt für sie:

- sie werden in die Liste der Personen mit ständigem oder gelegentlichem Zugang zu Insiderinformationen aufgenommen, die gemäß dem oben genannten Rechtsrahmen erstellt und aktualisiert wird;
- sie werden über die Regeln und den Rechtsrahmen für die Verbreitung von Insiderinformationen unterwiesen (wie in diesem Dokument beschrieben), was durch den jeweiligen Vertrag (Arbeitsvertrag oder anderer) bestätigt wird, aufgrund dessen sie für Unternehmen der Gruppe tätig sind;
- sie erhalten eine Kopie dieser Anweisungen mit Links zum Rechtsrahmen;
- sie unterzeichnen oder bestätigen elektronisch bei Aufnahme in die Liste eine Erklärung zur Kenntnisnahme der Insiderpflichten und Sanktionen (Anlage 1) (bei einer wesentlichen Änderung des Systems zur Verwaltung von Insiderinformationen kann das Unternehmen verlangen, dass die Erklärungen erneut unterzeichnet werden);
- sie werden jährlich per E-Mail über die geltenden Regeln und etwaige Änderungen informiert.

19. Liste der Personen mit ständigem oder gelegentlichem Zugang zu Insiderinformationen

Personen mit ständigem oder gelegentlichem Zugang zu Insiderinformationen werden in eine Liste aufgenommen, die bei jeder Änderung aktualisiert wird. Die Liste kann auch andere Personen mit Zugang zu verschiedenen Arten von Informationen umfassen, einschließlich gelegentlichen Zugangs.

Die Liste wird vom Leiter Investor Relations auf der Grundlage von Informationen des Verwaltungsrats, des Hauptbuchhalters oder des Leiters der Personalabteilung aktualisiert. Die aktuelle Pflege der Liste wird vom Finanzdirektor (CFO) des Unternehmens kontrolliert.

Die Liste wird in elektronischer Form mit einem eigenen Abschnitt für jede Insiderinformation geführt; Personen, die jederzeit Zugang zu allen Insiderinformationen haben, können in einem Abschnitt für ständige Insider aufgeführt werden. Der Zugang zur Liste ist auf Personen beschränkt, die ihn aufgrund ihrer Funktion benötigen, die Angaben werden richtig und aktuell gehalten, und frühere Fassungen bleiben zugänglich. Die Liste wird unverzüglich aktualisiert, wenn sich der Grund für die Aufnahme einer Person ändert, wenn eine neue Person hinzukommt und wenn eine Person den Zugang verliert, und wird der FSC auf Verlangen über die von ihr festgelegten elektronischen Mittel übermittelt. Das Unternehmen bewahrt die personenbezogenen Daten einer Person auf der Liste nicht länger als fünf Jahre nach dem Ausscheiden der Person aus der Liste auf.

Insiderliste – Datenfelder (Art. 18 MAR; Format nach Durchführungsverordnung (EU) 2026/1291)

Sobald eine Information zur Insiderinformation wird, wird jede Person mit Zugang in die Liste aufgenommen. Für jede Person werden folgende Daten erfasst:

Nr.	Für jeden Insider erfasstes Datenfeld
1	Vorname(n) des Insiders
2	Nachname(n) des Insiders
3	Dienstliche Telefonnummer(n) – direkte Dienstleitung und Diensthandy
4	Funktion und Grund für die Insidereigenschaft (einschließlich Firmenname und Anschrift bei externen Dienstleistern)
5	Datum und Uhrzeit des Erhalts des Zugangs zur Insiderinformation (UTC)
6	Datum und Uhrzeit der Beendigung des Zugangs zur Insiderinformation (UTC)
7	Nationale Identifikationsnummer (falls zutreffend), andernfalls Geburtsdatum

Alle Personen mit Zugang zu Insiderinformationen der Sirma Group JSC und ihrer Tochtergesellschaften müssen sich mit diesen Anweisungen und dem einschlägigen Rechtsrahmen vertraut machen.

Bis zum 30. Juni 2026 wurde die Liste im Excel-Format geführt und wird als solche archiviert. Seit dem 30. Juni 2026 nutzt das Unternehmen die Insiderlisten-Plattform von EQS.

Änderungshistorie

Datum	Beschluss	Änderung
31.12.2015	Beschluss des Verwaltungsrats	Annahme der Anweisungen
18.06.2026	Beschluss der Hauptversammlung	Änderung der Firma des Unternehmens in Sirma Group JSC
23.07.2026	Beschluss des Verwaltungsrats	Aktualisierung zur Umsetzung der Änderungen der MAR

Anlage 1. Erklärung zur Kenntnisnahme der Insiderpflichten und Sanktionen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung).

Von jeder Person auszufüllen und zu unterzeichnen, die in die Liste der Personen mit Zugang zu Insiderinformationen der Sirma Group JSC („SIRM“ oder das „Unternehmen“) aufgenommen ist, oder elektronisch zu bestätigen.

Ich, der/die Unterzeichnete:

Vollständiger Name: _____

Position / Funktion: _____

Verhältnis zu SIRM (Beschäftigung / Management / Dienstleistung / sonstiges): _____

bestätige und erkläre hiermit, dass:

1. Ich wurde darüber informiert, dass ich in die Liste der Personen mit ständigem oder gelegentlichem Zugang zu Insiderinformationen der Sirma Group JSC aufgenommen bin, die gemäß Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (der „Marktmissbrauchsverordnung“ oder „MAR“) geführt wird.
2. Ich verstehe die Natur von Insiderinformationen im Sinne des Art. 7 MAR und dass solche Informationen, die unmittelbar oder mittelbar die Sirma Group JSC oder ihre Finanzinstrumente betreffen, streng vertraulich zu behandeln sind.
3. Ich erkenne die mit meinem Zugang zu Insiderinformationen verbundenen rechtlichen und regulatorischen Pflichten an, einschließlich der Verbote nach Art. 14 und 15 MAR: (a) Insiderhandel zu betreiben oder dies zu versuchen; (b) einer anderen Person Insiderhandel zu empfehlen oder sie dazu zu verleiten; (c) Insiderinformationen unrechtmäßig offenzulegen; und (d) Marktmanipulation zu betreiben oder dies zu versuchen.
4. Soweit zutreffend, werde ich die Handelsbeschränkungen während geschlossener Zeiträume gemäß Art. 19 Abs. 11 MAR und die internen Verfahren des Unternehmens beachten.
5. Mir sind die Sanktionen bekannt, die für Insiderhandel und die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen nach Art. 30 MAR und den geltenden bulgarischen Rechtsvorschriften (einschließlich des LIMAMAFI) gelten und die administrative Geldbußen von bis zu 5.000.000 EUR für natürliche Personen und bis zu 15.000.000 EUR oder 15 % des Jahresumsatzes für juristische Personen sowie mögliche zivil- und strafrechtliche Haftung umfassen können.
6. Ich verpflichte mich, diese Pflichten einzuhalten, Insiderinformationen ausschließlich nach dem Need-to-know-Prinzip und im Einklang mit den Anweisungen des Unternehmens für Personen mit Zugang zu Insiderinformationen zu behandeln und dem Leiter Investor Relations jede für meine Aufnahme in die Insiderliste relevante Änderung mitzuteilen.

Ich bestätige, dass ich diese Erklärung gelesen und verstanden habe und eine Kopie der Anweisungen des Unternehmens für Personen mit Zugang zu Insiderinformationen erhalten habe.

Unterschrift: _____ Datum: _____

Im Namen der Sirma Group JSC erhalten:

Leiter Investor Relations: _____ Datum: _____

* * *